

Vereins-Satzung

des Fussball-Clubs Burlafingen e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Fußball-Club Burlafingen e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neu-Ulm eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Neu-Ulm/Burlafingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung und Instandsetzung der Sportplätze (Freisportplätze einschließlich Tennisplätze) und der Sportgeräte.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell/neutral.
7. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und schriftlich dem Vorstand zu erklären.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuß mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.
3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuß.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuß unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von DM 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe ebenso wie außerordentliche Beiträge und sonstige Mitgliederleistungen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Vereinsmitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.
3. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsausschuß

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt.
4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Anträge
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vereinsausschuß beschließt, oder
 - b) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
7. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind die Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, bei Satzungsänderung und Auflösung gelten § 13 bzw. § 14.
9. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung und Auflösung gelten § 13 bzw. § 14.
10. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
 - b) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - c) Satzungsänderung,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 - f) Entlastung der Vorstandschaft,
 - g) Auflösung des Vereins.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters innehat.Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Der Vorsitzende zeichnet für den Verein in der Weise, daß er zu dem Gesamtnamen des Vereins seine Namensunterschrift mit 1. Vorsitzender beifügt. Er ist zu allen Rechtshandlungen ermächtigt, insbesondere zum Abschluß von Verträgen jeder Art, sowie zu Einträgen aller Art in die öffentlichen Bücher, soweit ordnungsgemäße Beschlüsse vorliegen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Bei dessen Verhinderung vertreten der 2. und der 3. Vorsitzende den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter einzeln, jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, tätig.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch hinzuzuwählen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand zum Abschluß von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als DM 50.000,- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) den Jugendleitern
 - d) dem 1. und 2. Schriftführer
 - e) den Beisitzern
2. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
3. Der Vereinsausschuß tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluß kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
3. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung in Absprache mit den Mitgliedern des Vorstandes geleitet.
4. Die Abteilungsleitung (Abteilungsleiter und Jugendleiter, ggf. Stellvertreter, Kassierer und Mitarbeiter) wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber der Vorstandschaft des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungen, die keine eigene Abteilungsversammlung abhalten, lassen ihre Abteilungsleitung in der jährlichen Mitgliederversammlung wählen.
5. Sollte bei Wahlen kein Nachfolger für den Abteilungsleiter gewählt werden, hat er bis zu einer außerordentlichen Abteilungsversammlung, die innerhalb von 12 Wochen stattfinden muß, die Abteilung kommissarisch weiterzuführen.
6. Ordentliche wie außerordentliche Abteilungsversammlungen sind nur dann beschlußfähig, wenn der Vorsitzende des Vereins mindestens 14 Tage vorher verständigt worden ist.

7. Abteilungen sind berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag, Aufnahmebeitrag und Sonderbeitrag zu erheben.
Diese Beiträge, einschließlich deren Erhöhungen, bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsvorstand.
8. In besonderen Fällen kann der Abteilungsleiter auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Abteilungs-Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.
9. Für die Abteilungen gilt die Vereinssatzung sinngemäß. Die Abteilungen können aber eine Abteilungssatzung erstellen, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Sie bedarf ebenfalls der Abstimmung mit dem Vereinsvorstand.
10. Erlöse aus Vermögensveräußerungen dürfen nur für Neuanschaffungen von Sportgeräten verwendet werden.
Ausgaben ab DM 1000,- bedürfen jedoch immer der Zustimmung des Vorstandes.
Eine Verteilung des Abteilungsvermögens an die Abteilungsmitglieder ist ausgeschlossen.
Bei Auflösung einer Abteilung geht das gesamte Vermögen an den Verein über.

§ 12

Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung darüber angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. In der gleichen Versammlung haben Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

4. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Neu-Ulm/Burlafingen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung im Januar 1998 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez.

R. Strauß
1. Vorsitzender

E. Holzschuh
2. Vorsitzende

U. Beil
3. Vorsitzender und Kassierer

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Verbandsmitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Vereinsausschuß
- § 11 Abteilungen
- § 12 Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Inkrafttreten der Satzung